

Stellungnahme des Kunststoffrohrverbands e.V. (KRV) zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung

Grundsätzliches

Der Fachverband der Kunststoffrohr-Industrie (Kunststoffrohrverband e.V., KRV) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Verbändeanhörung eine Stellungnahme abzugeben. Der KRV bündelt seit 1957 das Wissen und die Anliegen seiner Mitglieder, die im Bereich der Rohstofferzeugung und Herstellung von Kunststoffrohrsystmenen vielfach als Weltmarktführer tätig sind. Als innovative, energieintensive Unternehmen mit einem Jahresumsatz von rd. 6,2 Mrd. Euro und einer Gesamtmitarbeiterzahl von über 16 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Deutschland stellen sich die Mitglieder des KRV e.V. ihrer Verantwortung für eine lebenswerte Umwelt und treiben aktiv die Entwicklung neuer Technologien in den Bereichen Klimaschutz, ressourcenschonendes Bauen, umweltverträgliche Wasserwirtschaft und Recycling voran.

Die Geothermie hat das Potenzial, einen wichtigen Beitrag zu einer CO₂-neutralen Wärmeversorgung und somit zur Erreichung der Pariser Klimaziele zu leisten. Unser Verband stimmt mit der Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) überein, dass der Ausbau der Geothermie bisher zu langsam erfolgt. Die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für den Ausbau der Geothermie ist daher richtig und sollte konsequent fortgesetzt werden. Erfreulich ist, dass der vorliegende Entwurf im Vergleich zum Entwurf der damaligen Ampelkoalition nunmehr Maßnahmen enthält, die geeignet sind, um Investitionshemmnisse abzubauen. Insbesondere der mit diesem Gesetzesentwurf eingeschlagene Weg des Bürokratieabbaus – etwa durch die Möglichkeit für die zuständigen Behörden, von der Pflicht zur Erstellung eines Betriebsplans abzusehen – sowie die verstärkte Digitalisierung der Genehmigungsprozesse stellen für die betroffenen Unternehmen eine Erleichterung dar und sollten konsequent weiterverfolgt werden.

Für den Erfolg des Ausbaus einer umweltfreundlichen Wärmeversorgung sind die richtigen gesetzlichen Rahmenbedingungen von größter Bedeutung. Dabei muss der Abbau von Komplexität und Unsicherheiten bei der Planung im Mittelpunkt stehen. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein Schritt in die richtige Richtung. Es müssen jedoch weitere Vereinfachungen der Planungsverfahren folgen, um das Tempo zu ermöglichen, das notwendig ist.

Die Kunststoffrohrbranche liefert die technischen Lösungen für einen erfolgreichen und vor allem zügigen Ausbau der Geothermie sowie von Wärmepumpen und Wärmespeichern. Unsere Mitgliedsunternehmen verfügen über die nötige Expertise, die Kapazitäten und die Innovationskraft, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Wir stehen dem Bund und den Kommunen damit als Partner der Wärmewende zur Verfügung und sind bereit, Verantwortung zu übernehmen.

www.krv.de

Anmerkung 1: § 4

„Die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung einer Anlage nach § 2 Nummer 1 bis 4 liegen bis zum Erreichen der Netto- Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Der Kunststoffrohrverband begrüßt die Einstufung der Geothermie, von Wärmespeichern und -leitungen als überragendes öffentliches Interesse. Besonders die Beachtung der gesamten Ausbaukette ist aus Sicht unseres Verbandes positiv zu bewerten.

Anmerkung 2: § 15

„(Absatz 2) Handelt es sich um einen Antrag zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme und ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten keine Stellungnahme abgegeben worden, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will.“

Der Kunststoffrohrverband begrüßt die in diesem Gesetzesentwurf mehrfach vorgesehene Genehmigungsfiktion. Diese trägt zu einer besseren Planbarkeit der Verfahren bei und wird die Attraktivität von notwendigen Investitionen in den – für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung essentiellen – Ausbau der Geothermie steigern. Gleichzeitig sind die zuständigen Behörden mit den für die Bearbeitung notwendigen Mitteln auszustatten, um reibungslose Prozesse zu ermöglichen.

Anmerkung 3: Begründung A II

„Das Planungsverfahren für Wärmeleitungen beschleunigt und bewährte Regelungen aus dem Leitungsbau im Energiewirtschaftsgesetz, die bereits auf Gas-, Wasserstoffleitungen Anwendung finden, auf Wärmeleitungen erstreckt. Auf diese Weise werden Wärmeerzeugungsanlagen gleich schnell genehmigt wie das erforderliche Wärmeleitungsnetz. Ferner unterstützt dies die Kommunen bei der konkreten Umsetzung ihrer Wärmeplanungen und dem ggf. erforderlichen Ausbau ihres Wärmenetzes.“

Die Gleichstellung der Wärmeleitungen mit Gas- und Wasserstoffleitungen im Hinblick auf die Planungsverfahren stellt aus Sicht unseres Verbandes eine deutliche Verbesserung dar und wird zu einer Beschleunigung des Ausbaus beitragen. Anlagen zur Wärmeerzeugung müssen grundsätzlich gemeinsam mit den dazugehörigen Leitungen geplant werden. Besonders die Kommunen als zentrale Akteure müssen in der Umsetzung der Wärmewende unterstützt und entlastet werden.

Anmerkung 4: § 57e - Änderung des Bundesberggesetzes

„(2) Auf Antrag werden das Verfahren zur Zulassung von Betriebsplänen für ein Vorhaben nach Absatz 1 sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt. Die Verfahren sind elektronisch durchzuführen.

(5) Sind die Antragsunterlagen vollständig, so bestätigt die zuständige Behörde dies in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 gegenüber der einheitlichen Stelle, andernfalls gegenüber dem Träger des Vorhabens innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags.

(6) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung innerhalb der folgenden Fristen:

- Bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme sowie bei Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb eines Untergrundspeichers zur Speicherung von Wasserstoff, Wasserstoffgemischen oder von Wärme nach § 4 Absatz 9 Satz 2 innerhalb eines Jahres,
- abweichend von Nummer 1 bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme nach diesem Gesetz, wenn diese mittels Installation von Wärmepumpen mit einer Kapazität von unter 50 Megawatt realisiert werden, innerhalb von drei Monaten.“

Die Zulassung von Betriebsplänen über eine einheitliche Stelle ist aus unserer Sicht eine überfällige Vereinfachung, die positiv zu bewerten ist. Auch die Digitalisierung der Verfahren baut Bürokratie ab und vermeidet Verfahrensverzögerungen. Ebenso gibt die Setzung klarer Fristen für einzelne Verfahrensschritte den Planern ein höheres Maß an Planungs- und Rechtssicherheit und ist damit aus unserer Sicht zu begrüßen.

Abschließende Bemerkung

Insgesamt unterstützen wir, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die im Koalitionsvertrag angekündigte Beschleunigung des Geothermieausbaus eingeleitet wird und der Geothermie mit einem eigenen Stammgesetz nun die Bedeutung zugestanden wird, die dem Potential der Technologie entspricht. Damit die Wärmewende gelingen kann, müssen jedoch weitere Schritte folgen, etwa im Hinblick auf das Baurecht. Eine Privilegierung von Geothermievorhaben im Außenbereich könnte dort für eine weitere Beschleunigung sorgen.